

NR. 1209 | 03.03.2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Wahlordnung für die Wahlen zum
Senat und zu den Fakultätsräten
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 03.03.2017

**Wahlordnung für die Wahlen zum Senat
und zu den Fakultätsräten der Ruhr-Universität Bochum**
vom 3. März 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 13 Abs.1 S.2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1154), i.V.m. Art. 12 S.3 Verfassung der Ruhr-Universität Bochum (VerfRUB) vom 16.07.2015 (AB 1063 vom 21.08.2015), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 13.11.2015 (AB 1122 vom 4.12.2015), veröffentlicht die Ruhr-Universität Bochum die folgende Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten der Ruhr-Universität Bochum:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen des Senats und der Fakultätsräte.

§ 2 Grundsätze für Wahlen

- (1) Für die Wahlen in der Ruhr-Universität bilden
 - a) die Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
 - b) die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
 - c) die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die aufgrund ihrer dienstrechtlichen Stellung nicht zur Gruppe nach Absatz 1 Nr. a) oder b) zählen (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung)
 - d) die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne Nummer b oder c sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)jeweils eine Gruppe.
- (2) Rektor/in und Kanzler/in nehmen an Wahlen nicht teil. Angehörige der Ruhr-Universität nach Art. 4 VerfRUB nehmen an Wahlen nicht teil.
- (3) Die Vertreterinnen/Vertreter und Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Mitgliedergruppen in den Organen und Gremien der Ruhr-Universität und der Fakultäten werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Von der Verhältniswahl kann insbesondere abgesehen werden, wenn wegen

einer überschaubaren Zahl von Wahlberechtigten die Mehrheitswahl angemessen ist.

- (4) Jedes Mitglied der Ruhr-Universität kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe und jeweils einem Wahlbezirk und einem Wahlkreis ausüben. Maßgebend für die Gruppenzugehörigkeit ist der Status am Tage des Fristablaufs für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis. Wahlberechtigte, die Mitglieder mehrerer Gruppen oder Fakultäten sind, haben bis zum Tag des Ablaufs für Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis die Möglichkeit, der Wahlleiterin/dem Wahlleiter gegenüber eine unwiderrufliche Erklärung abzugeben, in welcher Gruppe oder Fakultät sie von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen wollen. Fehlt eine solche Erklärung, gilt die Zuordnung im Wählerverzeichnis.
- (5) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.
- (6) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.
- (7) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt diese nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Gremiums, soweit diese vollzogen sind.

§ 3 Wahl des Senats

- (1) Für den Senat sind gemäß Art. II Abs. 1 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum (VerfRUB) 25 Mitglieder zu wählen und zwar:
 - 13 Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer,
 - 4 akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 - 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung
 - 4 Studierende
- (2) Die Bereiche Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und Medizin, die zentralen Einrichtungen und die Universitätsverwaltung sollen im Senat angemessen vertreten sein.

§ 4 Wahl der Fakultätsräte

- (1) Gemäß Art. 28 Abs. 3 VerfRUB sind die Fakultätsräte wie folgt zu wählen:

	Fakultät (Wahlkreis)	Hochschull.	Akad. Mitarb.	Mitarb. Techn. u. Verwaltung	Studierende
I	Evang. Theologie	7	2	1	3
II	Kath. Theologie	7	2	1	3
III	Philosophie & Erziehungswissenschaft	7	2	1	3
IV	Geschichtswissenschaft	7	2	1	3
V	Philologie	7	2	1	3
VI	Rechtswissenschaft	7	2	1	3
VII	Wirtschaftswissenschaft	7	2	1	3
VIII	Sozialwissenschaft	7	2	1	3
IX	Ostasienwissenschaften	4	1	1	1
X	Sportwissenschaft	4	1	1	1
XI	Psychologie	8	2	2	3
XII	Bau- und Umweltingenieurwissenschaften	8	2	2	3
XIII	Maschinenbau	8	2	2	3
XIV	Elektrotechnik und Informationstechnik	8	2	2	3
XV	Mathematik	8	2	2	3
XVI	Physik und Astronomie	8	2	2	3
XVII	Geowissenschaften	8	2	2	3
XVIII	Chemie und Biochemie	8	2	2	3
XIX	Biologie und Biotechnologie	8	2	2	3
XX	Medizin	8	2	2	3
	Wahlkreis 1	4	1	2	1
	Wahlkreis 2	4	1	0	2

§ 5 Wahlkreise

- (1) Für die Wahlen zum Senat nach dieser Wahlordnung bildet die Ruhr-Universität Bochum für die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer folgende fünf Wahlkreise mit folgender Sitzverteilung:

Wahlkreis	Fakultät / Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung	Senat
I	Evangelische Theologie,	
	Katholische Theologie,	
	Philosophie und Erziehungswissenschaft	4
	Geschichtswissenschaft,	
	Philologie,	
	CERES,	
	Institut für Soziale Bewegungen,	
II	Jura,	
	Wirtschaftswissenschaft,	
	Sozialwissenschaft,	2
	Ostasienwissenschaften,	
	Sportwissenschaft,	
	Institut für Arbeitswissenschaft,	
III	Bau- und Umweltingenieurwissenschaften,	
	Maschinenbau,	
	Elektrotechnik und Informationstechnik,	2
	Institut für Neuroinformatik,	
IV	Psychologie,	
	Mathematik,	
	Physik und Astronomie,	3
	Geowissenschaften,	
	Chemie und Biochemie,	
	Biologie und Biotechnologie,	
V	Medizin	2

- (2) Für die Wahlen zum Senat bildet die Ruhr-Universität Bochum für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung je einen Wahlkreis.
- (3) Für die Wahlen zum Senat bildet die Ruhr-Universität Bochum für die Gruppe der Studierenden 4 Wahlkreise mit folgender Sitzverteilung:

Wahlkreis	Fakultät	Senat
I	Evangelische Theologie,	
	Katholische Theologie,	
	Philosophie & Erziehungswissenschaft,	I
	Geschichtswissenschaft,	
	Wirtschaftswissenschaft,	
	Sozialwissenschaft,	
	CERES,	
	Institut für Arbeitswissenschaft (IAW),	
	Institut für Entwicklungsforschung und Entwicklungspolitik (IEE),	
	Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV),	
II	Philologie,	
	Jura,	
	Ostasienwissenschaften,	I
III	Bau- und Umweltingenieurwissenschaften,	
	Maschinenbau,	
	Elektrotechnik und Informationstechnik,	I
	Mathematik,	
	Physik und Astronomie,	
	Geowissenschaften,	
	Institut für Neuroinformatik,	
	ICAMS,	
IV	Psychologie,	
	Sportwissenschaft,	
	Chemie und Biochemie,	I
	Biologie und Biotechnologie,	
	Medizin	

§ 6 Wahlbezirke

Wahlbezirke, in denen am Wahltag an zentraler Stelle ein Wahllokal einzurichten ist, sind die Fakultäten, die Universitätsbibliothek und die Universitätsverwaltung.

§ 7 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Senates und der Fakultätsräte richtet sich nach Art. 12 und 28 Abs. 4 VerfRUB.
- (2) Die Amtszeit beginnt am 1. Oktober.

§ 8 Wahltermin

- (1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten finden gleichzeitig an einem Tag im Sommersemester statt.
- (2) Der Wahltermin wird vom Wahlausschuss festgelegt. Durch die Bestimmung des Zeitpunktes ist die Voraussetzung für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. So ist insbesondere darauf zu achten, dass möglichst allen Wahlberechtigten Gelegenheit zur Teilnahme an den Wahlen gegeben wird. Der Wahltermin darf nicht auf die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden.
- (3) Die Wahlzeit dauert von 9:30 Uhr – 16:30 Uhr.

§ 9 Wahlsystem

- (1) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund gültiger Wahlvorschläge für die einzelnen Gruppen je Wahlkreis aufgestellt werden.
- (2) Jede Wählerin/jeder Wähler hat die Möglichkeit, innerhalb der von ihm gewählten Liste die Namen bestimmter Kandidatinnen/Kandidaten anzukreuzen (Wahl nach Vorzugsstimmen), jedoch nur bis zur Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze.
- (3) Stattdessen hat jede Wählerin/jeder Wähler die Möglichkeit, mit einer Stimme eine Liste zu wählen (Listenwahl). Dabei wird die Stimmabgabe so gewertet, als wenn die Wählerin/der Wähler bis zur Zahl der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze die Kandidatin/den Kandidaten in der Reihenfolge der Aufstellung der Liste je eine Vorzugsstimme gegeben hätte.
- (4) Bei einer Kombination der Wahlentscheidungen nach den Absätzen 2 und 3 gilt die Wahlentscheidung für die Vorzugsstimmen (Abs. 2).
- (5) Enthält eine Liste weniger Kandidatinnen/Kandidaten als Sitze zu vergeben sind, so hat die Wählerin/der Wähler innerhalb dieser Liste höchstens so viele Stimmen, wie Kandidatinnen/Kandidaten zur Verfügung stehen. Stimmenhäufung und Panaschieren sind unzulässig.
- (6) Die Sitze einer Gruppe werden auf die Listen im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen nach dem d`Hondt`schen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden den in den Listen aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter entscheidet bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Listen über die Zuteilung des letzten Sitzes durch Los. Bei Stimmengleichheit innerhalb einer Liste ist die Reihenfolge der Liste maßgebend. Die weiteren Listenkandidatinnen/Listenkandidaten, die keinen Sitz erhalten haben, bilden die Reserveliste.
- (7) Entfallen auf Listen einer Gruppe mehr Sitze als diese Kandidatinnen/Kandidaten enthalten, so bleiben die die Zahl der Kandidatinnen/Kandidaten übersteigenden auf die Liste entfallenden Sitze unbesetzt. Die Gesamtzahl der Sitze vermindert sich entsprechend. Dies gilt nicht, wenn dadurch die absolute Mehrheit der Professorinnen/Professoren und Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten im Gremium

nicht gewährleistet ist. Ist diese nicht gewährleistet oder bleibt in einer der übrigen Gruppen im Senat oder im Fakultätsrat ein Sitz unbesetzt, so findet eine einmalige Wiederholungswahl für alle Mitglieder der Gruppe des entsprechenden Wahlkreises statt.

§ 10 Wahlausschuss

- (1) Für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten wird ein gemeinsamer Wahlausschuss bestellt. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Der Wahlausschuss entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung, insbesondere im Hinblick auf die Wahlberechtigung. Die Universitätsverwaltung hat den Wahlausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen (Wahlbüro). Der Wahlausschuss kann seine laufenden Geschäfte mit Ausnahme der Prüfung und Feststellung des Wahlergebnisses auf zuständige Sachbearbeiterinnen/zuständige Sachbearbeiter der Universitätsverwaltung übertragen. Die Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter erfüllen die ihnen übertragene Geschäfte in Absprache mit der Wahlleiterin/dem Wahlleiter.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an: Drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter, eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und eine Studierende/ein Studierender. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden jeweils für eine dreijährige Amtszeit vom Senat bestellt. Die Mitglieder des Wahlausschusses sollen nicht für ein Gremium der Zentralebene kandidieren. Lässt sich ein Mitglied als Kandidatin/Kandidat aufstellen und steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, so ist eine Nachwahl nach Satz 2 durchzuführen.
- (3) Der Wahlausschuss wird zur konstituierenden Sitzung von der Rektorin/dem Rektor schriftlich eingeladen. Er wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzenden (Wahlleiterin/Wahlleiter) und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden ausschlaggebend. Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen erfolgen durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter.

§ 11 Wahlbeauftragte der Wahlbezirke

- (1) Die Dekaninnen/Dekane der Fakultäten sind als Wahlbeauftragte für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen innerhalb der Fakultäten verantwortlich.
- (2) Wahlbeauftragte entsprechend der Funktionsbeschreibung des Absatzes 1 sind für
 - den Wahlbezirk Universitätsbibliothek:
die Direktorin/der Direktor der UB, und für
 - den Wahlbezirk Universitätsverwaltung:
die Kanzlerin/der Kanzler

- (3) Die Wahlbeauftragten arbeiten in enger Abstimmung mit dem Wahlausschuss und der Wahlleiterin/dem Wahlleiter. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis sind der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zur Prüfung mitzuteilen. Über Erklärungen zur Gruppen- und Fakultätszugehörigkeit (§ 2 Abs. 4) ist die Wahlleiterin/der Wahlleiter in Kenntnis zu setzen. Die Wahlbeauftragten können die laufenden Geschäfte an andere Mitglieder ihrer Fakultät bzw. Dienststelle übertragen und weitere Mitglieder als Wahlhelferinnen/Wahlhelfer bei der Stimmabgabe und Stimmenauszählung berufen. Übertragung und Berufung werden dem Wahlausschuss nachrichtlich mitgeteilt.
- (4) Die Wahlbeauftragten haben die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung der Wahlen zu überprüfen, das Wahlergebnis gemäß § 19 festzustellen und der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu übermitteln.
- (5) Wahlbeauftragte und Wahlhelferinnen/Wahlhelfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 12 Wahlausschreiben

- (1) Der Wahlausschuss schreibt die Wahlen spätestens am 49. Tag vor dem Wahltag aus und macht die Wahlen durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
 1. das Datum der Veröffentlichung,
 2. die Bezeichnung der zu wählenden Gremien,
 3. den Wahltag sowie Ort und Zeit der Möglichkeit der Stimmabgabe,
 4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Gremien je Gruppe und Wahlkreis,
 5. eine Darstellung des Wahlsystems,
 6. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird,
 7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses, auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis einlegen und Erklärungen zur Gruppen- bzw. Fakultätszugehörigkeit abgeben zu können sowie auf die hierfür geltenden Formen und Fristen,
 8. einen Hinweis auf die Modalitäten des Wahlvorschlagsverfahrens und die dabei festgelegten Fristen,
 9. einen Hinweis auf die Möglichkeiten der Briefwahl,
 10. die Art der Veröffentlichung des Wahlergebnisses.
- (3) Die Wahlausschreiben können zu einem gemeinsamen Wahlausschreiben zusammengefasst werden.

§ 13 Wählerverzeichnis

- (1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie im Wählerverzeichnis geführt werden. Das Wählerverzeichnis wird aus den Personallisten und dem Immatrikulationsverzeichnis der Universität ermittelt. Zur Überprüfung der Wahlvorschläge sollen die Wählerverzeichnisse dem Wahlausschuss in elektronischer Form überlassen werden. Dabei ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (2) Für jede Gruppe, getrennt für jede Fakultät, wird ein Verzeichnis der Wahlberechtigten und ein weiteres Verzeichnis der Wahlberechtigten erstellt, die keiner Fakultät angehören (zentrale Einrichtungen, Verwaltung, Universitätsbibliothek). Das Wählerverzeichnis enthält in alphabetischer Reihenfolge den Familiennamen, Vornamen, die Ordnungsnummer, den Lehrstuhlbereich bzw. die Dienststelle sowie bei Studierenden die Matrikelnummer, das erste Studienfach und die bei der Einschreibung gewählte Fakultät.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird für die Dauer von zwei Wochen bis zum Tage des Fristablaufs für Wahlvorschläge im zentralen Wahlbüro sowie dezentral in den einzelnen Wahlbezirken an geeigneter Stelle ausgelegt. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis und Erklärungen zur Gruppen- und Fakultätszugehörigkeit (§ 2 Abs. 4) müssen bis zum Tage des Fristablaufs für Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1) gegenüber der/dem Wahlbeauftragten des Wahlbezirks oder der Wahlleiterin/dem Wahlleiter geltend gemacht bzw. abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses nicht mehr geltend gemacht werden, auch nicht im Wege der Wahlanfechtung.
- (4) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter und die Wahlbeauftragten der Wahlbezirke können das Wählerverzeichnis von Amts wegen berichtigen.

§ 14 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind bis zum 35. Tag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter, bei der Wahl des Fakultätsrats bei der/beim Wahlbeauftragten der Fakultät, schriftlich einzureichen.
- (2) Der Wahlvorschlag einer Mitgliedergruppe soll mindestens zweimal so viele Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, wie Sitze zur Verfügung stehen. Diese sollen aus unterschiedlichen, dem jeweiligen Wahlkreis angehörenden organisatorischen Grundeinheiten stammen. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge soll die geschlechtsparitätische Repräsentanz beachtet werden. Falls bei der Aufstellung der Wahlvorschläge keine geschlechtsparitätische Repräsentanz erreicht werden kann, sind die diesbezüglichen intensiven Bemühungen und sachlichen Gründe durch die Listensprecherin/den Listensprecher aktenkundig zu machen (Beiblatt zum Wahlvorschlag).
- (3) Jeder Wahlvorschlag muss in erkennbarer Reihenfolge
 1. den Namen, Vornamen und Dienststellung,
 2. die Anschrift (Dienstanschrift im Hause bzw. bei Studierenden die Semesteranschrift, die Matrikelnummer und die E-Mailadresse),

3. die persönliche Unterschrift der Kandidatinnen/Kandidaten
enthalten und eindeutig erkennen lassen, für welche Wahl, für welchen Wahlkreis und für welche Gruppe der Vorschlag gelten soll. Mit der persönlichen Unterschrift erklärt jede einzelne Kandidatin/jeder einzelne Kandidat unwiderruflich, dass sie/er mit der Nomination einverstanden und bereit ist, das erstrebte Mandat im Falle einer Wahl anzunehmen.
- (4) Jeder Wahlvorschlag muss bei der Wahl zum Senat von mindestens fünf Wahlberechtigten derselben Gruppe und desselben Wahlkreises bzw. bei der Wahl zu den Fakultätsräten von mindestens drei Wahlberechtigten derselben Gruppe und desselben Wahlkreises persönlich unterschrieben sein; dabei kann eine Kandidatin/ein Kandidat auch den Wahlvorschlag unterzeichnen, in dem sie/er selbst benannt wird. Jede/jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen bzw. mitunterschreiben. Eine Kandidatin/ein Kandidat kann nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Dagegen ist eine Mehrfachkandidatur für den Senat und den Fakultätsrat nicht ausgeschlossen.
- (5) Jeder Wahllistenvorschlag soll eine Bezeichnung oder ein Kennwort enthalten. Soweit nicht ausdrücklich eine Listensprecherin/ein Listensprecher genannt ist, gilt die/der an erster Stelle einer Wahlliste Stehende als berechtigt, den Listenvorschlag gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bzw. der Wahlbeauftragten/dem Wahlbeauftragten der Fakultät zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen entgegenzunehmen (Listensprecherin/Listensprecher).
- (6) Zur Vorbereitung der Wahl und zur Erarbeitung von Wahlvorschlägen können Wählerversammlungen durchgeführt werden.

§ 15 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind bei der Wahl zum Fakultätsrat von den Wahlbeauftragten der Fakultäten, bei der Wahl zum Senat vom Wahlausschuss unverzüglich zu prüfen. Tag und Uhrzeit des Eingangs sind zu vermerken. Entsprechen die Wahlvorschläge den Anforderungen nicht, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich an die Listensprecherin/den Listensprecher (§ 14 Abs. 5) zurückzuweisen. Damit ist die Anforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb der Vorschlagsfrist des § 14 Abs. 1, erforderlichenfalls in einer zu setzenden Nachfrist von zwei Werktagen, zu beseitigen. Maßgeblich ist dann der Eingang des berichtigten Wahlvorschlags. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so entscheidet die/der Wahlbeauftragte der Fakultät bzw. der Wahlausschuss, ob und in welchem Umfang der Wahlvorschlag als gültig anzusehen ist.
- (2) Ergibt der Wahlvorschlag einer Mitgliedergruppe in einem Wahlkreis nicht so viele Kandidatinnen/Kandidaten, um das Stimmrecht voll ausschöpfen zu können, so wird zur Ergänzung des Wahlvorschlags eine Nachfrist von zwei Werktagen gewährt. Nach ihrem Ablauf wird die Wahl unabhängig von der Zahl der vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten durchgeführt. Dieser Sachverhalt ist in der Veröffentlichung der Wahlvorschläge bekannt zu machen.

- (3) Liegt für eine Gruppe auch nach Ablauf der Nachfrist gemäß Abs. 1 kein gültiger Wahlvorschlag vor, so ist dies mit der Veröffentlichung der Wahlvorschläge der übrigen Gruppen bekannt zu geben. Eine Wahl findet insoweit nicht statt.
- (4) Unverzüglich nach Ablauf der Nominationsfrist bzw. der gewährten Nachfrist, spätestens jedoch 14 Tage vor dem Wahltag, sind die als gültig anerkannten Wahlvorschläge ohne die Namen der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner bekannt zu geben. Bei der Wahl zum Fakultätsrat geschieht dies durch die/den Wahlbeauftragten der Fakultät innerhalb der Fakultät; er oder sie leitet die Wahlvorschläge nachrichtlich dem Wahlausschuss zu. Bei der Wahl zum Senat erfolgt die Bekanntgabe durch den Wahlausschuss öffentlich.

§ 16 Vorbereitung des Wahlgangs

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel zu verwenden. Für die Herstellung ist der Wahlausschuss oder die/der Wahlbeauftragte der Fakultät zuständig.
- (2) Für jede Wahl, jede Gruppe und jeden Wahlkreis sind deutlich unterscheidbare Wahlunterlagen herzustellen. Die Unterscheidung nach Wahlen und Gruppen soll durch Farbgebung und Aufdruck erfolgen.
- (3) Der Stimmzettel enthält neben der Kennzeichnung des zu wählenden Gremiums sowie der Gruppe und des Wahlkreises die Bezeichnung der Wahllisten mit dem Namen und dem Vornamen der Kandidatinnen/Kandidaten. Die Reihenfolge der Wahllisten bestimmt sich nach dem Eingang der Wahlvorschläge.
- (4) In den Wahllokalen sind am Wahltag Wahlurnen bereitzustellen. Das Wahllokal muss ständig mit einer Wahlhelferin/einem Wahlhelfer besetzt sein.

§ 17 Wahlgang

- (1) Für jede einzelne Wahl hat die Wählerin/der Wähler so viele Stimmen, wie Sitze ihrer/seiner Gruppe auf den Wahlkreis entfallen. Die Stimmabgabe ist geheim. Eine Wählerin/ein Wähler, die/der durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (2) Bevor die einzelne Wählerin/der einzelne Wähler ihr/sein Stimmrecht ausübt, ist ihre/seine Identität zu überprüfen und festzustellen, ob sie/er im Wählerverzeichnis geführt wird. Ist dies der Fall, so werden ihr/ihm die Wahlunterlagen ausgehändigt und die Stimmabgabe beim Einwurf in die Wahlurne dergestalt im Wählerverzeichnis vermerkt, dass eine nochmalige Aushändigung der Wahlunterlagen ausgeschlossen ist.
- (3) Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er ihre/seine Entscheidung auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht. Die Wahlbeauftragten der Wahlbezirke treffen Vorkehrungen, dass die Wählerin/der Wähler den Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen kann.

- (4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, ist die Wahlurne zu verschließen und so aufzubewahren, dass außerhalb der Zeit der Stimmabgabe kein Stimmzettel in die Urne gelangt.
- (5) In der Medizinischen Fakultät (XX) wählen die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen sowie die akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Wege der Briefwahl. Die/der Wahlbeauftragte der Fakultät gibt die Wahlunterlagen spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag auf den Postweg.

§ 18 Briefwahl

- (1) Die Stimmabgabe ist auch durch Briefwahl möglich, wobei § 17 Abs. 5 unberührt bleibt. Die Unterlagen hierfür werden von der/dem Wahlbeauftragten des jeweiligen Wahlbezirks auf Antrag der/des Wahlberechtigten ausgehändigt oder übersandt. Der Antrag kann bis zum 4. Werktag vor dem Wahltag gestellt werden. Die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken (B); § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Amtliche Briefwahlunterlagen für jede Wahl sind:
 1. der Stimmzettel mit einem Wahlumschlag,
 2. der Wahlschein mit der vorformulierten Versicherung und der Briefwählerklärung gemäß Abs. 3,
 3. der Briefwahlumschlag.
- (3) Die Briefwählerin/der Briefwähler gibt ihre/seine Stimme entsprechend § 17 Abs. 3 Satz 1 ab und steckt den Stimmzettel in den Wahlumschlag. Auf dem Wahlschein versichert sie/er eidesstattlich, dass sie/er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. § 17 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Wahlumschlag wird sodann zusammen mit dem Wahlschein in dem Briefwahlumschlag verschlossen und der/dem Wahlbeauftragten des Wahlbezirks persönlich übergeben oder zugesandt.
- (4) Der Briefwahlumschlag muss bis zum Ende der Wahlzeit bei der/dem Wahlbeauftragten des zuständigen Wahlbezirks eingehen. Auf dem Briefwahlumschlag ist der Tag des Eingangs, beim Eingang am Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Briefwahlumschläge werden mit einem Eingangsvermerk ungeöffnet zu den Wahlunterlagen genommen und aufbewahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.
- (5) Holt die/der Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen persönlich ab, so soll ihr/ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.
- (6) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet die/der Wahlbeauftragte des Wahlbezirks die Briefwahlumschläge und vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Die Wahlumschläge werden ungeöffnet in die betreffenden Wahlurnen gelegt.
- (7) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 1. die Wählerin/der Wähler nicht im Wählerverzeichnis geführt wird;

2. der Briefwahlumschlag keinen Wahlschein enthält oder auf dem Wahlschein die Adresse sowie die eidesstattliche Versicherung nicht oder nicht ordnungsgemäß an- bzw. abgegeben worden ist,
 3. der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag eingelegt ist oder
 4. der Wahlbriefumschlag keinen Absender enthält.
- (8) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Sie sind mit dem Vermerk über die Zurückweisung zu versehen und der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen.
- (9) Wählerinnen/Wähler, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können gegen Vorlage des Wahlscheins auch am Wahltermin an der allgemeinen Stimmabgabe gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 teilnehmen.

§ 19 Ermittlung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Zur Ermittlung des Wahlergebnisses werden in den einzelnen Wahlbezirken unverzüglich nach Schließung der Wahllokale die Stimmzettel den Wahlurnen entnommen und gezählt. Ihre Zahl ist mit der Zahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben zu vergleichen. In der Wahlniederschrift ist festzuhalten, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen. Danach werden die Stimmen ausgezählt.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel,
1. die nicht gekennzeichnet sind oder den Willen der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen;
 2. bei denen mehr Kandidatinnen/Kandidaten angekreuzt sind, als zu wählen sind;
 3. die andere als für die Wahl erforderliche Vermerke enthalten;
 4. die durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind oder
 5. die nicht als amtlich hergestellt erkennbar sind.
- (3) Bei Auszählung der Stimmen werden in den Wahlbezirken ermittelt:
1. die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel
 2. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Listenvorschlag,
 3. die Gesamtzahl der Stimmen für jede einzelne Kandidatin/jeden einzelnen Kandidaten.
- (4) Bei der Wahl zum Senat wird dieses Zwischenergebnis unverzüglich dem Wahlausschuss zur weiteren Feststellung des Gesamtergebnisses übermittelt.
- (5) Zur Feststellung des Wahlergebnisses werden ermittelt:
1. die Zahl der auf die Wahllisten entfallenden Sitze;
 2. die gewählten Mitglieder und die Ersatzmitglieder;
 3. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen.

- (6) Für die Wahl zum Fakultätsrat wird das festgestellte Ergebnis der Wahl fakultätsintern bekannt gegeben und dem Wahlausschuss nachrichtlich mitgeteilt; für die Wahl zum Senat wird das Ergebnis universitätsweit bekannt gegeben. Dabei ist auf die Einspruchsfrist (§ 21) hinzuweisen.
- (7) Die Wahl ist mit der Bekanntgabe des Ergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

§ 20 Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis ist eine Wahlniederschrift anzufertigen, die von der/dem Wahlbeauftragten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist unverzüglich dem Wahlausschuss zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Wahl zuzuleiten. Die Wahlunterlagen selbst verbleiben in den Fakultäten; sie sind auf Anforderung dem Wahlausschuss zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Wahlniederschrift muss enthalten:
 1. den Zeitpunkt der Eröffnung und der Schließung des Wahlgangs,
 2. die Namen der bei Durchführung der Wahl tätig gewesenen Wahlhelferinnen/Wahlhelfer,
 3. die Ergebnisse der Auszählung gemäß § 19,
 4. Besonderheiten während der Stimmabgabe.

§ 21 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

- (1) Gegen die Gültigkeit jeder Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlausschuss Einspruch erhoben werden. Der Wahlausschuss kann von Amts wegen eine Wahlprüfung einleiten.
- (2) Einspruchsberechtigt ist jede/jeder Wahlberechtigte. Der Einspruch ist nur mit der Begründung zulässig, dass
 1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
 2. gültige Stimmen für ungültig oder ungültige Stimmen für gültig erklärt worden seien, deren Zahl das Ergebnis der Wahl verändere oder
 3. Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflusst sei.
- (3) Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss. Beabsichtigt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die als Gewählte oder Ersatzkandidatinnen/Ersatzkandidaten betroffen sein können.
- (4) Erklärt der Wahlausschuss eine Wahl insgesamt, in einer Gruppe oder in einem Wahlkreis für ungültig, so ist sie in dem erforderlichen Umfang zu wiederholen.
- (5) Bei der Wiederholung der Wahl ist nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wählerverzeichnisses wie bei der für ungültig erklärten Wahl zu wählen, wenn die Wiederholungswahl in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet;

ansonsten ist die Wahl nach den allgemeinen Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen.

§ 22 Stellvertretung

- (1) Jedes Mitglied eines Gremiums wird durch ein Mitglied der Reserveliste i.S.d. § 9 Abs.6 S.5 vertreten.
- (2) Die Stellvertretung eines Mitgliedes wird aus der Reserveliste im Zusammenhang mit der Höhe der Stimmenzahl ermittelt. Dabei sind jeweils diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die bei der Wahl die nächst höhere Stimmenzahl in Reihenfolge erreicht haben.

§ 23 Nachrücken

Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin/demjenigen Kandidaten derselben Liste zugeteilt, die/der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen/Kandidaten die meisten Stimmen hat (Erste/Erster der Reserveliste).

§ 24 Nachwahl

- (1) Wenn ein Mitglied ausscheidet und kein Ersatzmitglied für ein Nachrücken vorhanden ist, kann eine Nachwahl stattfinden. Diese ist auf die betroffene Gruppe und den betroffenen Wahlkreis zu beschränken.
- (2) Die Vorschriften dieser Wahlordnung finden entsprechende Anwendung. Dabei kann der Wahlausschuss durch Beschluss von dieser Wahlordnung abweichende Regelungen über Verfahrensfristen vorsehen.
- (3) Die Festlegung des Wahltermins einer Nachwahl und der damit verbundenen Fristen erfolgt bei der Wahl zum Senat und durch den Wahlausschuss, bei der Wahl zum Fakultätsrat durch die Wahlbeauftragte/den Wahlbeauftragten der Fakultät in Absprache mit dem Wahlausschuss.

§ 25 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses unter Verschluss aufbewahrt.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1209

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 02.02.2017.

Bochum, den 03.03.2017

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich